

1) ANWENDUNGSBEREICH UND ANWENDBARES RECHT:

1. Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB genannt) regeln jeden Kaufvertrag über die von Inox Fondi s.r.l. hergestellten Produkte (im Folgenden "Produkte" genannt) und gelten für alle zwischen Inox Fondi (auch Verkäufer) und dem Käufer abgeschlossenen Geschäfte, ohne dass es eines ausdrücklichen Hinweises bedarf.

Es gilt die zum Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses auf der Website der Firma Inox Fondi veröffentlichte Fassung der AGB.

2. Die nach diesen AGB geschlossenen Verträge werden geregelt:

- nach italienischem Recht, wenn der Käufer seinen Sitz in Italien hat; in diesem Fall finden die vorliegenden AGB abweichend von den Bestimmungen des italienischen Rechts Anwendung, soweit sie nicht mit zwingenden Vorschriften unvereinbar sind;

- nach dem Wiener Übereinkommen über den internationalen Warenkauf von 1980, wenn dieses Übereinkommen nach den Regeln des Übereinkommens selbst anwendbar ist; in diesem Fall haben Vertragsbestimmungen, die mit dem genannten Übereinkommen unvereinbar sind, soweit sie darin ausdrücklich oder stillschweigend vorgesehen sind, Vorrang vor dem Übereinkommen und seinen Grundsätzen; solche Vertragsbestimmungen sind als Abweichungen von dem Übereinkommen oder als Änderungen seiner Wirkungen anzusehen;

- in allen anderen Fällen nach italienischem Recht, unter ausdrücklichem Ausschluss der Verweisung auf andere Rechtsordnungen, die sich aus der Anwendung der Regeln des internationalen Privatrechts ergeben; in diesen Fällen werden die vorliegenden AGB abweichend von den Regeln des italienischen Rechts angewandt, soweit sie nicht mit zwingenden Vorschriften unvereinbar sind.

2) VERTRAGSBILDUNG; GEGENSTAND UND INHALT

1. Der Verkäufer ist frei in der Entscheidung, Anfragen oder Bestellungen des Käufers zu akzeptieren. Wenn der Verkäufer es für erforderlich hält, übermittelt er dem Käufer innerhalb einer angemessenen Frist ein schriftliches ANGEBOT, das Folgendes enthält: a) Einzelheiten der vom Käufer formulierten Anfrage; b) Beschreibung der vom Käufer gewünschten technischen Merkmale der Produkte; c) Preis der Produkte; d) Zahlungsbedingungen; e) Lieferbedingungen; f) gegebenenfalls Merkmale der Verpackung; g) sonstige Informationen, die der Verkäufer für nützlich hält. Die Gültigkeitsdauer des Angebots ist im Angebot selbst angegeben.

2. Nimmt der Käufer das Angebot an, so hat er dem Verkäufer den KAUFauftrag schriftlich zu übermitteln.

Der Verkäufer sendet seinerseits eine AUFTRAGSBESTÄTIGUNG, in der die in Absatz 1 genannten Vertragsbedingungen angeführt sind. Der Käufer kann Änderungswünsche zu den in der Auftragsbestätigung genannten Bedingungen formulieren, indem er sie gemäß Artikel 2.3. innerhalb von 2 (zwei) Arbeitstagen zwingend an den Verkäufer übermittelt.

3. In jedem Fall gilt der Vertrag 2 (zwei) Werktagen nach Absendung der letzten Auftragsbestätigung durch den Verkäufer als abgeschlossen, sofern Inox Fondi keine Änderungsanfrage des Käufers erhalten hat. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Vertragsgegenstand als in der Auftragsbestätigung festgelegt und kann nicht mehr geändert werden.

4. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, auch nach Ablauf der in Art. 2.3 genannten Frist vom Vertrag zurückzutreten, wenn er aus irgendeinem Grund nach seinem unanfechtbaren Ermessen nicht in der Lage ist, den Vertrag zu erfüllen. Der Käufer hat keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung. Inox Fondi behält sich in jedem Fall das Recht vor, die Auftragsannahme von bestimmten Zahlungsbedingungen und/oder der Gewährung angemessener Garantien abhängig zu machen.

5. Die Ausstellung von Dokumenten/Bescheinigungen muss vom Käufer schriftlich angefordert werden. Stellt der Käufer ein solches Ersuchen nach Ablauf der in Artikel 2.3 genannten Frist, so stellt die Unmöglichkeit, dem Ersuchen um Ausstellung von Dokumenten und/oder Bescheinigungen

nachzukommen, in keinem Fall einen triftigen Grund für die Auflösung oder den Rücktritt des Käufers vom Vertrag dar.

6. Diese AGB gelten als angenommen, auch stillschweigend durch den Käufer, ab dem Zeitpunkt, zu dem das Angebot angenommen und an den Verkäufer gesendet wurde.

7. Jede abweichende Klausel, die vom Käufer in seinen AGB oder im Kaufauftrag vorgesehen ist, findet keine Anwendung, es sei denn, sie wird von Inox Fondi ausdrücklich und schriftlich anerkannt.

Inox Fondi kann sich nur und ausschließlich schriftlich, nach ausdrücklicher Verhandlung und vorbehaltlich der ausdrücklichen Zustimmung von Inox Fondi zu anderen und/oder zusätzlichen Bedingungen verpflichten, die von den in den AGB enthaltenen abweichen.

8. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Vertragsbestimmungen der oben genannten Dokumente gelten folgende Kriterien: *i)* schriftliche Erklärung oder Vereinbarung, eventuell im Anschluss an die Auftragsbestätigung, in der Inox Fondi ausdrücklich erklärt, eventuelle Änderungen ihrer AGB zu akzeptieren; *ii)* für das, was nicht in der im vorigen Punkt genannten Erklärung enthalten ist, die Auftragsbestätigung; *iii)* die AGB von Inox Fondi.

3) BESCHRÄNKUNG DES VERTRAGSGEGENSTANDES - ÜBERGABE DES EIGENTUMS

1. Gegenstand des zwischen den Parteien gemäß Art. 2 geschlossenen Kaufvertrages sind die Produkte mit den in der letzten Auftragsbestätigung aufgeführten technischen Merkmalen, an denen der Käufer innerhalb der in Art. 2.3 genannten Frist keine Änderungen verlangt hat. Die in Prospekten, Katalogen oder ähnlichen Veröffentlichungen angegebenen Eigenschaften der Produkte des Verkäufers sind lediglich Richtwerte. Als Produkte gelten neben den vom Verkäufer hergestellten Waren auch die vom Verkäufer vertriebenen, gelieferten oder verkauften Waren oder die Waren des Käufers, an denen der Verkäufer Bearbeitungen vornimmt.

2. Der Käufer übernimmt die Pflicht und die Verantwortung, in der Angebotsanfrage und in dem Auftrag alle Elemente anzugeben, die für die Herstellung der Produkte erforderlich sind.

3. Jede Änderung des ursprünglichen Vertrags, der unter den in Artikel 2.3 genannten Bedingungen geschlossen wurde, ist Gegenstand besonderer und getrennter Verhandlungen und wird in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien nach demselben Verfahren wie in Artikel 2.3 festgelegt.

Inox Fondi S.r.l. behält sich das Recht vor, Änderungswünsche des Käufers, die nach Ablauf von zwei Tagen nach Versand der Auftragsbestätigung eingehen, nach eigenem Ermessen anzunehmen oder abzulehnen.

Die Nichtannahme der verlangten Änderung stellt in keinem Fall einen Grund für den Käufer dar, den Vertrag aufzulösen.

4. Inox Fondi verpflichtet sich, die Produkte wie vereinbart zu liefern, wie in den dem Käufer bei der Auftragsbestätigung übermittelten und auf der Website von Inox Fondi veröffentlichten technischen Daten angegeben, und in Übereinstimmung mit den Standards in Sektor

5. Sofern nicht anders angegeben, sind die Verpackungskosten im Preis des verkauften Produkts enthalten und können vom Käufer in keiner Weise beanstandet werden.

6. Das Eigentum an den Produkten geht nach vollständiger Bezahlung der Rechnung auf den Käufer über, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

4) PREIS

1. Die Preise sind in Euro angegeben. Der Preis wird jeweils zwischen den Vertragsparteien vereinbart und in der endgültigen Auftragsbestätigung gemäß Artikel 2.3 angegeben.

2. In allen Fällen stellt der vereinbarte Preis ausschließlich die Vergütung für die Produkte dar, die Gegenstand des Kaufvertrags sind, einschließlich der Verpackung, es sei denn, in der Auftragsbestätigung wurde schriftlich etwas anderes vereinbart, sowie ohne Steuern, Abgaben, Zölle und andere gesetzliche Gebühren. Es sind zudem keine Leistungen eingeschlossen, die der Verkäufer nach der Lieferung der Produkte erbringt oder gibt. Diese Bestimmung gilt – sofern nicht anders schriftlich vereinbart oder in der Auftragsbestätigung angegeben – auch für den eventuellen Transport der Produkte und die damit verbundenen Versicherungskosten, die gegebenenfalls vom Käufer direkt

an den Verkäufer gezahlt werden, falls der Transport – nach Vereinbarung zwischen den Parteien – von Letzterem organisiert wird.

In jedem Fall gehen alle diese Abgaben, Steuern, Zölle, Kosten oder Gebühren zu Lasten des Käufers.

3. Inox Fondi behält sich das Recht vor, einseitig und ohne Vorankündigung die Preise gegenüber den in der Auftragsbestätigung angegebenen Preisen zu ändern, wenn die Anpassung aufgrund von Umständen erforderlich wird, die außerhalb der Kontrolle von Inox Fondi liegen, wie zum Beispiel (die Aufzählung ist nur beispielhaft und nicht erschöpfend): zwischenzeitlich eingetretene Erhöhungen der Energie-, Material- oder Arbeitskosten.

5) ZAHLUNGSMODALITÄTEN UND -BEDINGUNGEN – Allgemeines

1. Die Bedingungen und Modalitäten für die Zahlung des Preises und der geschuldeten Nebenkosten (z.B. Verpackung, wenn diese nicht im Gesamtpreis inbegriffen ist; Versand) sind in der endgültigen Auftragsbestätigung gemäß Art. 2.3 oder in einer eventuellen späteren vertraglichen Vereinbarung zwischen den Parteien festgelegt, nach eventuellen Änderungswünschen des Käufers, die von Inox Fondi schriftlich akzeptiert und formalisiert wurden.

2. Die Zahlung gilt als erfolgt, wenn der Betrag dem Verkäufer bei seiner Bank in Italien zur Verfügung steht.

3. Im Falle der Verarbeitung und/oder Zusammensetzung der Produkte des Verkäufers mit anderen Produkten, die im Eigentum des Käufers und/oder Dritter stehen, wird der Verkäufer, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, Miteigentümer der Endprodukte im Verhältnis zum wirtschaftlichen Wert seiner eigenen Produkte. In diesem Fall darf der Käufer die Endprodukte nur mit vorheriger Zustimmung des Verkäufers verkaufen und haftet allein für etwaige Mängel und Schäden, die durch die Endprodukte verursacht werden.

6) ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Die in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Zahlungsbedingungen oder etwaige abweichende Bedingungen, die in den zwischen den Parteien speziell vereinbarten Besonderen Verkaufsbedingungen festgelegt sind, sind stets wesentlich und bindend und müssen vom Käufer strikt eingehalten werden, der unter keinen Umständen, auch nicht im Falle eines Rechtsstreits oder einer Reklamation, die Zahlungen ganz oder teilweise aussetzen, verzögern oder verweigern darf. Der Preis darf in keiner Weise mit Schadensersatzansprüchen gegengerechnet werden.

2. Die Nichteinhaltung auch nur einer einzigen Zahlungsfrist durch den Käufer befugt den Verkäufer, die gesamte Forderung vorzeitig einzutreiben, zuzüglich der Verzugszinsen zu dem in Artikel 5 des ital. Gesetzesdekrets [D.lgs] Nr. 231/2002 vorgesehenen Satz (EZB-Satz + 7% Aufschlag); alternativ kann der Verkäufer nach seinem Ermessen vom Vertrag zurücktreten und die vom Käufer bis dahin gezahlten Beträge als Vertragsstrafe einbehalten, unbeschadet eines eventuell höheren Schadensersatzes; in allen in diesem Absatz genannten Fällen ist der Verkäufer berechtigt, nach seinem Ermessen die Vorauszahlung bereits geschlossener Kaufverträge zu verlangen und/oder die Erfüllung laufender Verträge mit dem Käufer auszusetzen, ohne dass dem Käufer hieraus ein Anspruch auf Zahlung, Schadenersatz oder dergleichen, gleich aus welchem Grund, erwächst.

7) LIEFERUNG:

1. Die von den Parteien angegebene Lieferfrist der Waren hat nur richtungsweisende und unverbindlichen Charakter. Daher können eventuelle Lieferverzögerungen – sofern sie sich auf die Höchstfrist von 4 (vier) Monaten beschränken – in keinem Fall eine Haftung von Inox Fondi s.r.l. nach sich ziehen, gegen die daher keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden können. Der Lieferverzug begründet auch keinen Anspruch des Käufers auf Vertragsauflösung.

2. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, erfolgt die Lieferung durch Bereitstellung der verpackten Produkte in den Geschäftsräumen des Verkäufers, wobei der Käufer mindestens einen Werktag im Voraus benachrichtigt wird, und unter der Voraussetzung, dass die Zahlungsbedingungen und -fristen dieser AGB und/oder der Sonderbedingungen eingehalten wurden.

3. Die Gefahr der Beschädigung der Ware geht in dem Moment auf den Käufer über, in dem der Verkäufer die Produkte dem Käufer an dem in Artikel 7.2 genannten Tag in seinem Werk zur Abholung bereitstellt. Die Verladung der Produkte auf das Transportmittel ist ebenfalls Sache des Käufers. Daher sind die Geschäftsräume des Verkäufers und der Zeitpunkt, zu dem die Produkte dem Käufer zur Verfügung gestellt werden, sowohl der Ort und der Zeitpunkt der Lieferung als auch der Ort und der Zeitpunkt des Gefahrübergangs. Der benannte Ort der Zustellung gilt auch für die Bestimmung des zuständigen Gerichts gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1215/2001.

4. Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 3 dieses Artikels über den Übergang des Verlustrisikos der Waren zum Zeitpunkt der Bereitstellung der Produkte zur Abholung beim Verkäufer ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer – falls der Käufer innerhalb der vorgenannten Frist keinen Spediteur oder Frachtführer benennt oder der Spediteur und Frachtführer die Produkte nicht rechtzeitig abnimmt – als Entschädigung für die Lagerung einen Betrag in Höhe von 0,5 % des Preises der Produkte, berechnet für jede Woche oder den Bruchteil einer Woche zu zahlen.

5. Wenn der Käufer die Produkte nicht innerhalb von 90 Tagen nach der Mitteilung der Verfügbarkeit abholt, kann der Verkäufer – unbeschadet des im vorigen Punkt genannten Rechts auf Entschädigung in jedem Fall beschließen – den Vertrag aufzulösen, die Produkte einzubehalten und eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % (zehn Prozent) des Produktpreises zu erheben.

6. Ort und Zeitpunkt der Lieferung der Produkte gelten als in den vorstehenden Absätzen festgelegt, und zwar auch dann, wenn die Parteien zuvor vereinbart haben, dass der Transport der Produkte vom Werk des Verkäufers zu dem vom Käufer angegebenen Bestimmungsort auf Kosten des Verkäufers erfolgt.

7. Unbeschadet der Unwesentlichkeit der Lieferbedingungen gelten diese in jedem Fall als automatisch verlängert und/oder ausgesetzt zugunsten des Verkäufers, wenn der Käufer auch nur mit einer einzigen Zahlung im Verzug ist.

8. Die Produkte werden nach den üblichen Kriterien für ähnliche Produkte verpackt, oder, in Ermangelung solcher Kriterien, in einer Art und Weise, die geeignet ist, sie zu erhalten und zu schützen, nach dem Ermessen von Inox Fondi, es sei denn, die Parteien haben wegen der Besonderheit der erforderlichen Verpackung ausdrücklich und schriftlich Sondervereinbarungen getroffen. Die Verpackung bleibt in jedem Fall Eigentum des Käufers, der verpflichtet ist, für ihre Abholung und eventuelle Entsorgung zu sorgen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

9. Der Käufer, der in einem Land außerhalb der Europäischen Union ansässig ist, verpflichtet sich, dem Verkäufer den Nachweis zu erbringen, dass die Ware das Gebiet der Europäischen Union verlassen hat, andernfalls ist der Verkäufer zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der sich aus der Nichtvorlage dieses Nachweises ergibt.

8) GARANTIE BEI MÄNGELN

1. Abweichend von Artikel 35 des Wiener Übereinkommens übernimmt der Verkäufer keine Gewähr dafür, dass die Produkte bestimmten Spezifikationen oder technischen Eigenschaften entsprechen oder für einen bestimmten Zweck geeignet sind, es sei denn, diese Eigenschaften sind ausdrücklich im Vertrag oder in Unterlagen, auf die der Vertrag zu diesem Zweck Bezug nimmt, vereinbart.

2. Der Käufer verliert alle Rechte, Garantien, Ansprüche und Einreden in Bezug auf die Nichtkonformität oder Mängel der Produkte und/oder der Verpackung, die dem Käufer zum Zeitpunkt der Annahme der Lieferung bekannt waren oder die ihm nicht unbekannt sein konnten (offensichtliche Mängel), wenn er diese dem Verkäufer nicht innerhalb von 2 Tagen ab dem Zeitpunkt, zu dem die Produkte dem Käufer zur Verfügung gestellt wurden, per Einschreiben oder Pec (oder auf eine andere Weise, die die Absendung und den Empfang der Mitteilung nachweist) mitteilt. Ausdrücklich ausgeschlossen ist die Anwendung von Artikel 36 Absatz 2 des Wiener Übereinkommens.

3. Der Verkäufer übernimmt keine andere Garantie als die in diesen AGB genannten für die verkauften Produkte oder für besondere Spezifikationen und technische Eigenschaften, die bei Vertragsabschluss nicht mitgeteilt wurden, und kann in keiner Weise für Folgeschäden haftbar gemacht werden. Der Käufer haftet für alle Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch der Produkte entstehen.

4. Darüber hinaus übernimmt der Verkäufer keine Garantie und haftet in keiner Weise für entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Produktionsausfall, Verlust oder Beschädigung von Rohstoffen oder Produkten oder für sonstige indirekte Folge- oder Nebenschäden, die der Käufer erleidet, soweit diese nicht in diesen AGB geregelt sind. Insbesondere ist der Regressanspruch gegenüber dem Verkäufer wegen einer vom Käufer gegenüber den Verbrauchern abgegebenen Garantie ausgeschlossen.

5. Die Garantie entfällt in jedem Fall, wenn der Käufer die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht einhält; die Garantie gilt auch nicht in den folgenden Fällen: nicht fachgerecht durchgeführte Montage durch den Käufer, Nichteinhaltung der Regeln für die Verwendung der Produkte; unsachgemäße Verwendung von Produkten; Beschädigungen, Verformungen und dergleichen an den Produkten, die ursächlich auf den Transport bis zum Lager des Käufers oder einem anderen vom Käufer angegebenen Ort zurückzuführen sind; Nichteinhaltung der geltenden technischen Bestimmungen und Sicherheitsvorschriften; Unfälle oder Folgen von Diebstahl, Vandalismus, Blitzschlag, Feuer, Feuchtigkeit, Witterungseinflüssen, Auslaufen von Flüssigkeiten oder im Zuge der Planung nicht vorhersehbaren Ursachen; jede Verwendung, jeder Eingriff, jede Änderung, jede Reparatur durch unbefugte und ungeschulte Personen; normaler Verschleiß; Änderungen, die nach der Auslieferung aufgrund von Gesetzesänderungen erforderlich werden; Sabotage; gebrochene oder beschädigte Teile, die auf vom Käufer oder von Dritten vorgenommene Änderungen zurückzuführen sind; fehlende ordentliche und außerordentliche Wartung. Außerdem erstreckt sich die Garantie nicht auf gebrochene oder beschädigte Teile, die auf folgende Ursachen zurückzuführen sind: unvorhersehbare Einwirkungen von Personen oder Gegenständen; chemische Mittel und/oder sterilisierende Lösungen, die für die Reinigung der Produkte ungeeignet sind; atmosphärische Einflüsse. Generell haftet der Verkäufer nicht für Konformitätsfehler und Mängel, die auf eine Handlung des Käufers oder eines Dritten zurückzuführen sind.

9) MELDUNG VERSTECKTER MÄNGEL

1. Abweichend von der Bestimmung des Art. 39 des Wiener Übereinkommens muss jeder Mangel, der nicht unter die in Art. 8.2 genannten Fälle fällt, vom Käufer innerhalb von 8 Tagen, nachdem er ihn entdeckt hat oder bei sorgfältiger Prüfung der Produkte hätte entdecken können, schriftlich per Einschreiben mit Rückschein oder per Pec (oder auf andere Weise, die die Absendung und den Empfang der Mitteilung belegt) detailliert reklamieren, andernfalls verfällt die Gewährleistung.

2. Die gleichen Verjährungsfristen gelten, auch in dem in Art. 43.2 des Wiener Übereinkommens vorgesehenen Fall, für die Kündigung von Ansprüchen oder Rechten Dritter.

3. Der Käufer verliert die Gewährleistung, wenn er eine vom Verkäufer verlangte zumutbare Überprüfung nicht zulässt oder wenn er nach Aufforderung, das mangelhafte Teil auf seine Kosten zurückzusenden, dieses nicht innerhalb einer kurzen Frist nach Aufforderung zurücksendet. Die Bestimmungen der Artikel 40 und 44 des Wiener Übereinkommens finden in keinem Fall Anwendung.

4. Falls der Käufer die etwaigen Bearbeitungen an den als mangelhaft befundenen Produkten fortsetzt, verliert er das Recht auf Reklamation des Mangels, das Recht auf Reparatur oder Ersatz der Produkte sowie das Recht auf Rückerstattung, auch teilweise, des gezahlten Preises.

10) VERANTWORTUNG DES VERKÄUFERS

1. Der Verkäufer ist nur dann zur Nachbesserung verpflichtet, wenn die rechtzeitig gerügten Mängel der Produkte dem Verkäufer anzulasten sind und nicht auf normale Toleranzabweichungen oder unsachgemäßen Gebrauch oder mangelhafte Wartung durch den Käufer zurückzuführen sind. Die gewährte Garantie besteht in der Verpflichtung zur Reparatur oder zum Ersatz einzelner Produkte und tritt an die Stelle aller anderen Garantien. Die Haftung des Verkäufers erstreckt sich in keinem Fall und unter keinem Titel auf direkte, indirekte, zufällige oder Folgeschäden oder -verluste, die dem Käufer infolge von Mängeln und/oder Nichtkonformität entstehen.

2. Der Verkäufer verpflichtet sich, Produkte, die er als mangelhaft anerkennt, nach seinem Ermessen entsprechend den für sie geltenden Regeln der Technik nachzubessern oder zu ersetzen. Die zu

reparierenden oder zu ersetzenden Produkte sind auf Kosten und Gefahr des Käufers an den Sitz des Verkäufers zu liefern. In diesem Fall wird die Lieferung, deren Kosten zu Lasten des Käufers gehen, vom Verkäufer nur angenommen, wenn das Material und seine Verpackung vollkommen unversehrt sind. Vereinbaren die Parteien, dass die Reparatur an dem Ort durchgeführt wird, an dem sich die Produkte befinden, so hat der Käufer dem Verkäufer die Reisekosten und die Kosten für den Transfer des Personals zu erstatten.

3. Mängelrügen berechtigen in keinem Fall zum Rücktritt vom Vertrag, zur Minderung des Kaufpreises, zu Schadenersatz irgendwelcher Art oder zur Aussetzung einer noch ausstehenden Zahlung.

4. Die Garantie des Verkäufers, soweit sie nach diesem Artikel geschuldet wird, gilt in jedem Fall für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Verkäufer dem Käufer die Produkte gemäß Art. 7.2 zur Abholung zur Verfügung gestellt hat (geliefert ist gemeint gemäß dem angewandten INCOTERM), und wird in keinem Fall ausgesetzt oder verlängert, auch nicht bei Nichtbenutzung der Produkte. Alle Rechte des Käufers verjähren unwiderruflich nach Ablauf von 12 Monaten.

5. Im Falle einer festgestellten Haftung des Verkäufers für Mängel der Produkte übersteigt die von ihm gewährte Garantie in keinem Fall den Preis der Produkte.

6. Erweist sich die rechtzeitig mitgeteilte Beanstandung von Mängeln an den Produkten nach ihrer Überprüfung durch den Verkäufer als unbegründet, so hat dieser Anspruch auf Ersatz der Kosten, die durch die genannte Beanstandung entstanden sind.

11) BEREITSTELLUNG DES PERSONALS VON INOX FONDI S.R.L.

1. Wenn zwischen den Parteien die Entsendung von Personal des Verkäufers vereinbart wird, darf dieses Personal nur für die Arbeiten eingesetzt werden, die zuvor zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wurden.

12) HÖHERE GEWALT:

1. Unter höherer Gewalt wird das Eintreten eines außergewöhnlichen Ereignisses oder Umstands verstanden, - wie (nicht erschöpfende Liste): Krieg (erklärt oder nicht), Feindseligkeiten, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde, umfassende militärische Mobilmachung; Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion oder Revolution, militärische Machtergreifung oder Machtübernahme, Aufruhr, terroristische Handlungen, Sabotage, Piraterie; Währungs- oder Handelsbeschränkungen, Embargos, Sanktionen; rechtmäßige oder rechtswidrige Handlungen der öffentlichen Hand, Enteignung, Beschlagnahme, Verstaatlichung; Seuchen, Epidemien, Pandemien, unabhängig davon, ob sie offiziell ausgerufen wurden oder nicht, Naturkatastrophen oder extreme Naturereignisse; Explosion, Brand, Zerstörung von Anlagen, längere Unterbrechung des Verkehrs, der Telekommunikation, der Informationssysteme oder der Energieversorgung; allgemeine Arbeitsstörungen wie Boykott, Streik, Aussperrung und dergleichen, die eine Partei an der rechtzeitigen Erfüllung einer oder mehrerer ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus diesen AGB und dem Vertrag hindern.

In jedem Fall muss die Partei, die sich auf "höhere Gewalt" als rechtmäßigen Grund für die Nichterfüllung beruft, nachweisen, dass

die Nichterfüllung außerhalb seines Einflussbereichs liegt; und dass das Ereignis oder der Umstand zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise nicht vorhersehbar war; und dass das Hindernis nur durch unzumutbare Anstrengungen hätte vermieden oder überwunden werden können.

2. Ist die Nichterfüllung einer Partei auf die Nichterfüllung eines Dritten zurückzuführen, den sie mit der teilweisen Erfüllung des Vertrages oder einiger seiner Leistungen betraut hat, so kann sich die säumige Partei nur dann auf höhere Gewalt berufen, wenn und soweit die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen sowohl für sie selbst als auch für Dritte gelten.

3. Eine Partei, die gegen die vorstehenden Absätze verstößt, ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich, konkret und detailliert über die Umstände oder das Ereignis zu unterrichten; geschieht dies nicht rechtzeitig, so ist die säumige Partei der anderen Partei gegenüber schadenersatzpflichtig.

4. Höhere Gewalt entbindet eine Partei, die eine Verpflichtung nicht erfüllt hat, vorübergehend von der Verpflichtung zur Zahlung von Schadensersatz, Vertragsstrafen und anderen vertraglichen Sanktionen – mit Ausnahme der Zahlung von Zinsen auf geschuldete Beträge – ab dem Zeitpunkt, zu dem die andere Partei vom Vorliegen höherer Gewalt Kenntnis erlangt hat, bis zu dem Zeitpunkt und in dem Umfang, in dem der Grund für die Befreiung weggefallen ist. Die andere Partei kann ihrerseits die Erfüllung ihrer Verpflichtungen vom Zeitpunkt der Mitteilung an aussetzen.

5. Wirkt sich das Ereignis oder der Umstand nur vorübergehend aus, so gelten die Wirkungen höherer Gewalt nur bis zum Wegfall des Hindernisses, das die nicht erfüllende Partei betrifft, die die andere Partei unverzüglich benachrichtigen muss. In diesem Fall gelten die Lieferfristen als verlängert und die neue Frist ist von den Parteien innerhalb einer angemessenen Frist zu vereinbaren.

6. Die nichterfüllende Partei hat in jedem Fall alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die nachteiligen Auswirkungen der höheren Gewalt auf die andere Partei zu mildern.

7. Dauert der Hinderungsgrund unter Berücksichtigung der Natur des Geschäftes und der Bedürfnisse der Parteien eine nicht unerhebliche Zeit an, so kann jede Partei den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei kündigen, jedoch erst nach Ablauf dieser Zeit. Der Verkäufer hat jedoch Anspruch auf Erstattung der Kosten für die ausgeführten Arbeiten oder Bearbeitungen.

8. Hat eine der Parteien im Falle einer Kündigung nach Absatz 7 vor der Kündigung einen Vorteil erlangt, so hat sie der anderen Partei einen Geldbetrag zu zahlen, der dem Wert dieses Vorteils entspricht.

13) PRIVACY:

1. Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen und Kenntnisse, einschließlich technischer Kenntnisse, die sie im Rahmen der Vertragsdurchführung austauschen oder die sie in irgendeiner Weise bei der Durchführung ihrer Geschäftsbeziehungen erlangen, streng geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben, widrigenfalls jede Partei zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist, der ihr nachweislich durch die Verletzung der Geheimhaltungspflicht durch die andere Partei entstanden ist.

14) RECHTE AN GEWERBLICHEM UND GEISTIGEM EIGENTUM.

1. Alle gewerblichen und geistigen Eigentumsrechte in Bezug auf die gelieferten Produkte sind und bleiben – auch nach Ausführung oder Beendigung des Vertrages – ausschließliches Eigentum des Verkäufers.

2. Dem Käufer ist es untersagt, die vom Verkäufer gekauften Produkte zu verkaufen, abzutreten oder an Dritte zu verpfänden, ohne zuvor den Preis vollständig an den Verkäufer bezahlt zu haben; etwaige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter, die die Produkte zum Gegenstand haben, sind dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen. Die Anwendung von Artikel 5.3 bleibt hiervon unberührt.

3. Dem Käufer ist es ausdrücklich untersagt, auch nach Ausführung oder Beendigung des Vertrages die Marken und sonstigen Kennzeichen des Verkäufers zu verwenden, unter Androhung einer Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Warenwertes für jede festgestellte Zuwiderhandlung und unbeschadet des Ersatzes eines etwaigen höheren Schadens, der vom Verkäufer nachgewiesen werden kann.

15) SPRACHE UND KOMMUNIKATION:

1. Diese AGB sind in italienischer, englischer, französischer und deutscher Sprache abgefasst. Im Falle von Auslegungsdifferenzen ist ausschließlich die italienische Fassung zu berücksichtigen.

2. Die Kommunikation zwischen den Parteien erfolgt in italienischer Sprache und, falls dies nicht möglich ist, in englischer Sprache am dafür gewählten Sitz.

16) ZUSTÄNDIGE GERICHTSSTÄNDE UND ANWENDBARES PROZESSRECHT:

1. Im Falle von Streitigkeiten im Zusammenhang mit Kaufverträgen, deren Bestandteil diese AGB sind, sind die Parteien verpflichtet, sich vorher zu beraten, um eine gütliche Einigung zu erzielen. Die Parteien müssen innerhalb von 60 Tagen nach Beginn der Verhandlungen eine gütliche Einigung erzielen.

2. Nach Abschluss der in Absatz 1 genannten Phase ist für die Beilegung der im vorstehenden Absatz genannten Streitigkeiten das italienische materielle und prozessuale Recht anwendbar, wenn der Käufer seinen Sitz in Italien hat;

Ist der Käufer in einem EU-Mitgliedstaat (aber nicht in Italien) ansässig, so ist gemäß Art. 7 § 1 Buchst. a) und b) der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 ausschließlich das Gericht in Padua zuständig; nach Artikel 24 Absatz 5 der genannten Verordnung erstreckt sich die angegebene Zuständigkeit auch auf Streitigkeiten über die Vollstreckung von Urteilen.

Es gelten die Verfahrensvorschriften des italienischen Rechts.

3. In allen anderen Fällen

wenn ihr Wert 200.000,00 Euro oder weniger beträgt, werden die genannten Streitigkeiten in einem Mediationsverfahren nach italienischem Recht und in italienischer Sprache geregelt,

wenn der Wert 200.001,00 Euro übersteigt, werden die genannten Streitigkeiten in einem Schiedsverfahren nach italienischem Recht und in italienischer Sprache gemäß der Schiedsordnung der bei der Handelskammer Padua eingerichteten Schiedskammer, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Kraft ist, durch einen Einzelschiedsrichter für Streitigkeiten mit einem Wert von bis zu 500.000,00 Euro entschieden; drei Schiedsrichter, die gemäß der vorliegenden Schiedsgerichtsordnung ernannt werden, die als durch Verweis in die vorliegende Klausel einbezogen gilt, für Streitigkeiten mit einem Streitwert von über 551.000,00 €.

5. Der Verkäufer behält sich in jedem Fall das Recht vor, bei Klagen und Rechtsbehelfen zum Schutz seiner Forderung das zuständige Gericht des Landes anzurufen, in dem der Käufer seinen Sitz hat. In diesem Fall ist das Verfahrensrecht dieses Landes anzuwenden.

17) SICHERHEITSKLAUSEL

Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen wurden zwischen dem Verkäufer und dem Käufer im Rahmen der Verhandlungen über den Verkauf der einzelnen Produkte ausdrücklich besprochen und ausgehandelt. Der Käufer hat sich durch die Annahme des Angebots ausdrücklich mit den vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen einverstanden erklärt. Daher sind die Artikel 1341 und 1342 des italienischen Zivilgesetzbuches nicht anwendbar.

Zur Vereinfachung für die Vertragsparteien ist dieser Vertrag in den folgenden Sprachen abgefasst: Italienisch, Englisch, Französisch und Deutsch. Im Falle eines Rechtsstreits ist nur der italienische Text verbindlich, und das Verfahren wird ausschließlich in italienischer Sprache geführt.